
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

richtig. Für die Anwendung der Vorschrift ist es gleichgültig, ob Anstalt und Heim (Lager) sich zusammen auf einem oder getrennt auf besonderen Grundstücken befinden. Die Vorschrift setzt voraus, daß in dem Heim (Lager) Schüler der bevorzugten Anstalt untergebracht sind.

Es kommt mitunter vor, daß das Heim einer bevorzugten Anstalt nicht ausschließlich von Schülern dieser Anstalt, sondern zugleich von Schülern einer anderen Anstalt benutzt wird (z. B. das Heim einer Aufbauschule wird auch mit Schülern anderer Schulen belegt). In derartigen Fällen gilt für die Anwendung der Ausnahmegvorschrift des § 15 Abs. 2 GrStDStG. sinngemäß die Regelung in § 6 Abs. 2 und 3 GrStG. Kann danach die Vorschrift des § 15 Abs. 2 auf das Heim oder auf einen räumlich abgegrenzten Teil des Heims keine Anwendung finden, so wird das Anerkennungsverfahren nach Abs. 1 a. a. D. Platz greifen müssen.

Berlin, den 9. Januar 1939.

Der Reichsminister der Finanzen.

Im Auftrage: (Unterschrift.)

An die Herren Oberfinanzpräsidenten (außer Österreich und Karlsbad). — L 1106-162 III.

* * *

Abchrift im Anschluß an meinen Runderlaß vom 6. August 1937 — E I b 526 — (RMin.-AmtsblDtschWiss. S. 375) zur Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 27. Januar 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: E h r l i c h e r.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — E III c 122.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1939 S. 80.)

79. Das Schülerheim der höheren Schule.

Die höhere Schule hat, wie die deutsche Schule überhaupt, die Aufgabe, im Verein mit dem Elternhaus und der Hitler-Jugend den nationalsozialistischen Menschen zu formen. Wenn die Kinder das Elternhaus verlassen und ein Schülerheim besuchen müssen, erstrebt das Schülerheim in Verbindung mit der Schule auf der Grundlage nationalsozialistischer Gemeinschaftserziehung das gleiche Ziel. Der Grundsatz der Einheit der Erziehung läßt ein verschiedenes Erziehungsziel für die deutsche Schule und das deutsche Schülerheim nicht zu.

Die Einheit der Erziehung in Schule und Heim ist nur dann gewährleistet, wenn die Leitung

beider Erziehungseinrichtungen in einer Hand liegt. Deshalb unterstehen alle Schülerheime bei höheren Schulen der verantwortlichen Leitung des Schulleiters. Der Heimleiter, der im Einverständnis mit dem Schulleiter auszuwählen ist, soll grundsätzlich an der Schule als Lehrer tätig sein. Das gleiche gilt für die übrigen Erzieher im Heim. Schülerheime, deren Schüler ausnahmsweise verschiedene höhere Schulen am Ort besuchen, sind dem Leiter einer dieser Schulen zu unterstellen, sofern nicht von der Aufsichtsbehörde eine andere Regelung getroffen wird.

Die Schulaufsichtsbehörde betreut und beaufsichtigt die Schülerheime ihres Amtsbereichs ebenso wie die höheren Schulen.

Ein Schülerheim, das nicht geeignet ist, den gestellten Erziehungsaufgaben zu genügen, oder dessen Träger sich weigert, das Heim dem Schulleiter zu unterstellen, kann an der Erziehungsarbeit der höheren Schule nicht mitwirken. Schüler (Schülerinnen), die ein solches Heim besuchen, werden in die höhere Schule nicht aufgenommen.

Berlin, den 1. Februar 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

R u f t.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, den Herrn Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich in Wien, den Herrn Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete in Reichenberg und die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E III b 301 (a).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1939 S. 81.)

80. Vereinheitlichung des höheren Schulwesens.

Durch meinen Erlaß E III a 800/36 M vom 20. April 1936 (RMinAmtsblDtschWiss. S. 210) ist im Zuge der Vereinheitlichung des höheren Schulwesens eine Anzahl von Gymnasien in Oberschulen für Jungen als die Hauptform der höheren Schule umgewandelt. Diese Maßnahme hat zu Beunruhigung in Schul- und Elternkreisen geführt, weil man befürchtet, es sei der Abbau des Gymnasiums überhaupt geplant. Infolgedessen ist der Besuch der Gymnasien in den Aufnahmeklassen stark zurückgegangen, so daß insbesondere mehrere Gemeinden die Umwandlung ihrer noch bestehenden Gymnasien erwogen haben.

Ich lege Wert darauf zu erklären, daß diese Befürchtung unbegründet ist. Das Gymnasium hat als Sonderform im Rahmen des höheren Schulwesens eine Aufgabe zu erfüllen, die von einer anderen höheren Schule auf absehbare Zeit nicht zu lösen ist, und die ich in „Erziehung und Unterricht“ klar umrissen habe.

Deswegen ist die Erhaltung des Gymnasiums notwendig. Ich erlaube daher alle nachgeordneten